

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der DOBAGO FILM UG (haftungsbeschränkt) vom 30.04.2013**

## **1 Geltung und Vertragsschluss**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch die DOBAGO FILM UG (nachfolgend: „DOBAGO FILM“). Sie gelten auch für zukünftige Werk- und Dienstleistungen von DOBAGO FILM für den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn DOBAGO FILM diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## **2 Vertragsgegenstand**

- 2.1** Inhalt und Umfang der Leistung richten sich ausschließlich nach den Vereinbarungen des Einzelvertrags, insbesondere nach der Leistungsbeschreibung von DOBAGO FILM.
- 2.2** Beide Parteien sind berechtigt, nachträglich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistung (Change Request) vorzuschlagen.
- 2.3** DOBAGO FILM wird Änderungsanträge des Auftraggebers in angemessener Zeit prüfen und ein schriftliches Angebot über die Leistungsänderung, ihre Vergütung sowie eine ggf. erforderliche Anpassung des Zeitplans oder anderer Vereinbarungen unterbreiten. DOBAGO FILM ist berechtigt, eine beantragte Leistungsänderung abzulehnen, wenn sie für ihn technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, und den Aufwand für die Prüfung von Änderungsanträgen zu den vereinbarten Stundensätzen, hilfsweise zu den üblichen Stundensätzen von DOBAGO FILM, in Rechnung zu stellen.

## **3 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen**

- 3.1** An Arbeitsergebnissen, die für den Auftraggeber erstellt und diesem vertragsgemäß überlassen werden, steht, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu, die Arbeitsergebnisse für die mit dem Projekt verfolgten Zwecke zu nutzen. (inkl. Ton, Bild und Logo)
- 3.2** Soweit der Auftraggeber aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung ein ausschließliches Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen erwirbt, ist DOBAGO FILM berechtigt, zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendetes eigenes Wissen oder Wissen seiner Mitarbeiter sowie genutzte Werkzeuge und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Dies gilt nicht für solches Wissen, das als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers anzusehen ist.
- 3.3** DOBAGO FILM verpflichtet sich, die Rechte in dem Umfang zu erwerben, wie es zur Verwirklichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Demzufolge überträgt DOBAGO FILM dem Auftraggeber die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an und aus dem Film zur Verwertung im vereinbarten Umfang (zeitlich und räumlich (z.B. Deutschland- europa-, oder weltweit)), soweit sie DOBAGO FILM selbst zustehen, von den Filmschaffenden nach den bestehenden Tarifverträgen übertragen worden sind oder in anderer Weise von dem Berechtigten im handelsüblichen Rahmen erworben sind.
- 3.4** Beabsichtigt der Auftraggeber nach Fertigstellung des Films eine Ausdehnung des Nutzungsrechts hinsichtlich einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung, sowie der separaten Verwendung und somit Trennung von Bild- und Tonmaterial, wird DOBAGO FILM, soweit dieses möglich ist, dem Auftraggeber die entsprechenden Nutzungsrechte gegen Zahlung der üblichen oder, sofern eine solche nicht feststellbar ist, einer vereinbarten Vergütung zu übertragen.
- 3.5** Will der Auftraggeber über die vereinbarte Nutzung des Films oder Tonmaterials hinaus Rechte am Film oder Ton (z.B. an dem im Rahmen des Projektes komponierten Musiklogos) erwerben, muss hierüber mit DOBAGO FILM eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Dies betrifft z.B.: die Veränderung des Films, das Einbinden von Filmausschnitten in einen neuen oder anderen Film oder Werk, sowie der separaten Nutzung des Tonmaterials usw.
- 3.6** Der Rechtserwerb durch den Auftraggeber umfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, insbesondere das ausschließliche Recht den Film im Fernsehen, Internet auszustrahlen und in öffentlichen Filmtheatern vorzuführen sowie Kopien des Films zu verbreiten. Soweit die Tonträger-, Aufführungs- und Senderechte der GEMA oder ähnlichen Organisationen zustehen, werden diese nicht übertragen.
- 3.7** Der Auftraggeber hat das Recht, fremdsprachliche Fassungen des Films herzustellen oder herstellen zu lassen, den Film in fremden Sprachen zu synchronisieren oder zu Untertiteln. Hierdurch darf das künstlerische Ansehen der Beteiligten nicht gröblich verletzt werden.
- 3.8** Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Bearbeitungen oder von DOBAGO FILM genehmigten Änderungen durch DOBAGO FILM selbst vornehmen zu lassen. Es sei denn, dies ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unzumutbar.
- 3.9** Der Auftraggeber ist befugt, das Nutzungsrecht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung ganz oder teilweise zu übertragen oder die Rechte durch Dritte ausüben zu lassen (z.B.: Kinoausstrahlung)

- 3.10** Der Übergang der nicht ausschließlichen Nutzungsrechte erfolgt mit Ablieferung der im Einzelvertrag vereinbarten Masterkopie an den Auftraggeber und Bezahlung der Herstellungskosten. Bis zur vollständigen Bezahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der von DOBAGO FILM erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. DOBAGO FILM kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
- 3.11** Das Eigentum an dem Bild- und Tonnegativ sowie an allen für die Herstellung des Films von DOBAGO FILM selbst erstellten Materialien wie Drehbücher, Unterlagen verbleiben bei DOBAGO FILM. DOBAGO FILM überträgt dem Auftraggeber keine Rechte hinsichtlich der während der Herstellung des Films entstandenen Materialien und Unterlagen, insbesondere auch nicht hinsichtlich der während eines etwaigen Castings entstandenen Aufnahmen.

#### **4 Vergütung**

- 4.1** Werk- und Dienstleistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Aufwand zu den angebotenen Stundensätzen, hilfsweise zu den üblichen Stundensätzen von DOBAGO FILM, zuzüglich der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten (Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, etc.) und Spesen in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs und Mehraufwand infolge unzutreffender/unvollständiger Angaben des Auftraggebers oder unberechtigter Mängelrügen, oder Pflichtverletzungen des Auftraggebers.
- 4.2** Bei aufwandsbezogener Abrechnung weist DOBAGO FILM die geleisteten Arbeitsstunden und angefallenen Reisezeiten, Kosten und Spesen zu den jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den im Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisen in Tätigkeitsnachweisen (Anlage) zum Ende eines jeden Monats – soweit der Arbeitszeitraum kürzer ist, am Ende dieses Zeitraums – nach. Geht DOBAGO FILM auf einen ordnungsgemäßen Tätigkeitsnachweis innerhalb von 5 Werktagen keine schriftliche Beanstandung des Auftraggebers zu, gilt der Tätigkeitsnachweis als genehmigt. Abgerechnet wird je angefangene halbe Stunde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Kontingente abzurufen, die 4 Personenstunden pro Tag unterschreiten, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart oder eine vertragsgemäße Erbringung der Leistung erfordert geringere Tageskontingente. Ein Personentag umfasst 8 Arbeitsstunden.
- 4.3** Preisangaben für Leistungen, die nach Aufwand vergütet werden, sind Schätzangaben. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sie können sich durch tatsächliche Gegebenheiten ändern. Falls DOBAGO FILM im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Schätzung überschritten wird, wird er den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen. Bei Dienstleistungen wird DOBAGO FILM bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten. Bei Werkleistungen gilt § 650 BGB.
- 4.4** Im Falle eines vereinbarten Festpreises wird DOBAGO FILM die Vergütung gemäß Zahlungsplan im Vertrag oder, falls ein solcher nicht vereinbart ist, nach vollständiger Leistungserbringung in Rechnung stellen. Bei aufwandsbezogener Vergütung erfolgt die Rechnungsstellung zu Beginn des Folgemonats nach der Leistungserbringung bzw. bei einem kürzeren Leistungszeitraum nach vollständiger Erbringung der Leistung, falls nichts anderes vereinbart ist. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.5** Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber DOBAGO FILM oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur möglich, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.6** Preisangaben im Angebot/Vertrag verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.7** Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist DOBAGO FILM zur Leistungsverweigerung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz 2-facher Mahnung nicht ausgleicht.

#### **5 Zusammenarbeit der Parteien**

- 5.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen und Erklärungen qualifiziert und rechtzeitig zu erbringen bzw. abzugeben. Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung von DOBAGO FILM, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist DOBAGO FILM zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Tages- bzw. Stundensätze vom Auftraggeber zu erstatten. § 643 BGB bleibt unberührt. Ist ein Terminplan vereinbart, verschieben sich die Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung.
- 5.2** Wird DOBAGO FILM bei der Leistungserbringung auf andere Weise behindert, wird er dies dem Auftraggeber mitteilen. Die Mitteilung soll Angaben zu der voraussichtlichen Dauer der Hindernisse enthalten. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, soweit die

Hindernisse nicht durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

## **6 Abnahme (nur Werkleistungen)**

- 6.1** Ist die Erstellung eines Dokuments (z.B.: in Form eines Konzepts, Drehbuches oder Storyboards) Gegenstand des Vertrags, wird der Auftraggeber dieses innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Übergabe auf Eindeutigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit nach der Leistungsbeschreibung überprüfen und schriftlich abnehmen oder entdeckte Mängel schriftlich darlegen. Über die Abnahme wird DOBAGO FILM ein schriftliches Protokoll anfertigen, dessen Richtigkeit der Auftraggeber durch Unterzeichnung bestätigt. In dem Protokoll sind alle festgestellten Fehler beschrieben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung abschließend aufgeführt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben. DOBAGO FILM wird das Dokument auf Wunsch des Auftraggebers mit dem Auftraggeber besprechen. Ein Besprechungsaufwand, der 2 Personentage überschreitet, darf dem Auftraggeber nach vorherigem Hinweis durch den Auftragnehmer gesondert zu den üblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt werden. Wird die Abnahme des Dokuments wegen bestehender Mängel zu Recht verweigert, wird DOBAGO FILM die beanstandeten Mängel in angemessener Zeit beseitigen und das Dokument erneut zur Abnahme bereitstellen. Der Auftraggeber wird das Dokument nach unverzüglicher Prüfung schriftlich abnehmen.
- 6.2** Ist die Erstellung eines Films Gegenstand des Vertrags, wird DOBAGO FILM dem Auftraggeber die Bereitstellung zur Abnahme (BzA) der Leistung mitteilen und gemeinsam mit dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab BzA eine Abnahmeprüfung auf Grundlage des Storyboards, Drehbuchs und der vereinbarten Leistungen im Einzelvertrag durchführen. Dieser legt u.a. die Dauer der Abnahmeprüfung fest. Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme.
- 6.3** Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch in 14 Tagen nach BzA erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- 6.4** Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Äußerung des Auftraggebers, gilt der Film als abgenommen
- 6.5** Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn DOBAGO FILM diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar.
- 6.6** Sofern der Film nach dem genehmigten Drehbuch gefertigt ist und qualitativ den Anforderungen entspricht, und, soweit er vom Drehbuch abweicht, nur Abweichungen enthält, die auf Weisungen des Auftraggebers beruhen oder von diesem genehmigt sind, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet (Ausschluss so genannter Geschmacksretouren).
- 6.7** Scheitert die Abnahme wiederholt, ist der Auftraggeber unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.8 dieser AGB zum Rücktritt berechtigt, sofern die Abnahme nicht unberechtigt verweigert wird.

## **7 Sachmängel (nur Werkleistungen)**

- 7.1** Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (§§ 634ff. BGB) bleiben unberührt, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich eine spezielle Regelung getroffen wird. DOBAGO FILM gewährleistet, dass die Werkleistung im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung entspricht. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bezeichnung als solche.
- 7.2** Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so kann DOBAGO FILM nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. DOBAGO FILM steht eine nach den Umständen des Einzelfalles angemessene und dem Auftraggeber zumutbare Anzahl von Nachbesserungsversuchen zu. Beanstandungen, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Konzeption beruhen, können lediglich einmalig geltend gemacht werden. DOBAGO Film ist nicht verpflichtet, nach erfolgter Korrektur weitere rein künstlerische Änderungen vorzunehmen.
- 7.3** Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.
- 7.4** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme der Werkleistung; bei unberechtigter Abnahmeverweigerung und im Falle der §§ 641a, 646 BGB ab Fertigstellung des Werks. Ansprüche wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels unterliegen der regelmäßigen Verjährung.
- 7.5** Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit von Erzeugnissen eines Zulieferers, der nicht als Erfüllungsgehilfe von DOBAGO FILM tätig wird, sondern dessen Erzeugnis unverändert an den Auftraggeber geliefert wurde, ist die Gewährleistung von DOBAGO FILM zunächst auf die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Gewährleistung durch den Auftragnehmer

unberührt. Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelhaftung sind DOBAGO FILM auch im Falle einer Inanspruchnahme des Zulieferers unverzüglich anzuzeigen.

- 7.6** Vom Auftraggeber veranlasste Änderungen oder Erweiterungen der Werkleistung schließen die Gewährleistung von DOBAGO FILM aus, es sei denn, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nachweislich nicht ursächlich ist. Dasselbe gilt für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung oder ungeeignete Betriebsbedingungen/Betriebsmittel des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- 7.7** Aufwand für die Prüfung unberechtigter Mängelrügen darf DOBAGO FILM entsprechend seiner gültigen Stundensätze dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
- 7.8** Ist der Auftraggeber aufgrund von Leistungsstörungen zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, so hat er seinen Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären. Im Fall unerheblicher Mängel sind der Rücktritt sowie der Schadensersatzanspruch statt der ganzen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Mängel arglistig verschwiegen worden sind.

## **8 Rechtsmängel**

- 8.1** DOBAGO FILM leistet Gewähr dafür, dass die von ihm überlassenen Werkleistungen frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.
- 8.2** Soweit Rechtsmängel bestehen, ist DOBAGO FILM nach seiner Wahl berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Leistung durch geeignete Maßnahmen gegen die Geltendmachung der Rechte Dritter zu verteidigen/durchzusetzen oder die Werkleistungen in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. Dritte eine Rechtsverletzung nicht geltend machen. Die vereinbarte Funktionalität der Leistung darf durch die Verteidigungshandlungen jedoch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. DOBAGO FILM ist weiterhin verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 8.3** Scheitert die Mängelbehebung gemäß Ziffer 8.2 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.
- 8.4** Im Übrigen gelten die Ziffern 7.4 bis 7.8 entsprechend.

## **9 Haftung**

- 9.1** DOBAGO FILM haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e):
- a) Die Haftung von DOBAGO FILM für Schäden, die vom Auftragnehmer oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
  - b) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von DOBAGO FILM oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.
  - c) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von DOBAGO FILM zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
  - d) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von DOBAGO FILM auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf. Dies gilt besonders für die Pflicht von DOBAGO FILM zur vertragsgemäßen Herstellung eines Werkes. Die Parteien sind sich einig, dass der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden 50.000 EUR oder, falls höher, den Auftragswert nicht übersteigt.
  - e) In Fällen der Produkthaftung haftet DOBAGO FILM nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2** Jede weitere Haftung von DOBAGO FILM auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- 9.3** Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von DOBAGO FILM als auch ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen, muss sich der Auftraggeber sein Mitverschulden anrechnen lassen.

## **10 Geheimhaltung, Datenschutz**

- 10.1** Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Ausgenommen sind lediglich vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich geworden sind, der empfangenden Vertragspartei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offen gelegt wurden, zum Zeitpunkt

der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenen Vertragspartei oder ihr bekannt waren, oder die von der empfangenden Vertragspartei unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

- 10.2** Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. DOBAGO FILM verpflichtet seine Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG.

## **11 Kündigung**

- 11.1** Die Kündigung von Dienst- und Werkverträgen ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen (§§ 621, 649 BGB) zulässig. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

- 11.2** Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1** Der Vertrag, die vorstehenden AGB für Werk- und Dienstleistungen und die Vertragsanlagen geben den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

- 12.2** Die vollständige oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten von DOBAGO FILM aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG sind keine Dritten im Sinne dieses Vertrages.

- 12.3** Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung (außer Geldleistungen) oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar und unmittelbar betroffen sind, gleich.

- 12.4** Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags, dieser AGB oder weitere Vertragsanlagen unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

- 12.5** Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gießen.

- 12.6** Alle unter Geltung dieser AGB geschlossenen Verträge zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980). Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen.